



Statuten vom 26. Januar 2020 (revidiert 25. Januar 2022)

Die vorliegenden Statuten regeln die Verhältnisse des Vereins "PARACUDA Gleitschirmclub".

1. Zweck

1.1 Unter dem Namen PARACUDA Gleitschirmclub (nachfolgend "Club" genannt) besteht ein Verein in Sinne von Art. 60ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches.

1.2 Der Club dient dem geselligen Beisammensein von Gleitschirmpiloten und Anhängern dieses Sports und soll das selbständige Fliegen fördern.

1.3 Der Club soll den Mitgliedern die Möglichkeit bieten, unabhängig von einer Flugschule oder sonstigen professionellen Organisation aktiv zu fliegen und gemeinsam neue Fluggebiete kennenzulernen. Der Club ist nicht Wettkampf-orientiert. Jedoch sollen die Mitglieder die Möglichkeit haben, an Wettkämpfen teilzunehmen.

1.4 Der Club fördert gemeinsame Aktivitäten, die durch die Clubmitglieder organisiert werden. Dabei soll darauf geachtet werden, dass alle Clubmitglieder teilnehmen können, unabhängig von ihrer Flugerfahrung. Die Teilnahme ist freiwillig und erfolgt auf eigene Gefahr. Der Club ist darum bemüht, dass ein sicherer und für alle Teilnehmer angepasster Flugbetrieb durchgeführt wird und distanziert sich von sämtlichen illegalen Flugaktivitäten.

1.5 Der Club ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt keine kommerziellen Ziele. Die Wahl von Gleitschirmherstellern, Flugschulen und Lieferanten ist jedem Clubmitglied freigestellt und darf weder vom Club noch von seinen Mitgliedern beeinflusst werden.

2. Mittel

2.1 Die Unkosten des Clubs werden durch die Mitgliederbeiträge gedeckt.

2.2 Die Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung (GV) jährlich neu angesetzt und festgelegt.

2.3 Anschaffungen, welche das Clubvermögen übersteigen, sind durch die GV zu genehmigen. Die Finanzierung muss gesichert sein, so dass keine Schulden entstehen.

2.4 Die GV bestimmt jeweils 2 KassarevisorInnen, welche vorgängig die Buchhaltung prüfen und diese zur Annahme oder Ablehnung an der GV empfehlen.

3. Organisation

3.1 Das oberste Organ des Clubs ist die Generalversammlung (GV), welche den Vorstand als Vertretung des Clubs wählt. Die GV ist mit den anwesenden Clubmitgliedern beschlussfähig. Nicht-anwesende Clubmitglieder enthalten sich damit automatisch der Stimme. Abstimmungen benötigen zur Annahme eine Mehrheit von über 50% der anwesenden Clubmitglieder. Änderungen der Statuten sind unter Punkt 6.1 geregelt. Jedes Clubmitglied kann in dringenden Fällen schriftlich über den Vorstand eine ausserordentliche GV einberufen.

3.2 Der Vorstand besteht aus: A Präsident B Vizepräsident / Technische Leitung C Kassier D Aktuar E Beisitzer



3.3 Die GV behält sich das Recht vor, den Vorstand mittels Wahlen anzahlmässig zu vergrössern.

3.4 Die GV beschliesst über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, wählt den Vorstand und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Clubs übertragen sind. Der Vorstand wird jeweils für 2 Jahre gewählt und kann nach Ablauf der Amtszeit durch die GV wiedergewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, vorzeitig von seinem Amt zurückzutreten. Der Rücktritt muss dem Vorstand schriftlich eingereicht werden und erfolgt auf den nächstmöglichen, ausserordentlichen GV-Termin. Die GV kann die einzelnen Organe jederzeit mittels Wahlen abberufen.

3.5 Das Geschäftsjahr endet jeweils am 31.12. des Jahres, die GV muss anschliessend bis Ende Januar durchgeführt werden. Die Einladungen zur GV müssen mindestens 14 Tage vorher schriftlich an die Clubmitglieder erfolgen (Poststempel oder Email).

3.6 Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, nach den Bestimmungen und Befugnissen der Statuten die Angelegenheiten des Clubs zu besorgen und den Club somit zu vertreten.

3.7 Der Vorstand ist für die clubinterne Organisation zuständig und legt die Verantwortlichkeiten und Strukturen fest.

4. Mitgliedschaft

4.1 Ein- und Austritt

4.1.1 Clubmitglied können alle natürlichen Personen werden, die den Statuten entsprechen.

4.1.2 Der Eintritt respektive Austritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen, wird aber erst an der GV mittels Wahlen durch die GV bestätigt und definitiv aufgenommen respektive ausgeschlossen.

4.1.3 Neumitglieder ohne Brevet nehmen wir gerne als Passivmitglieder auf. Bis sie das Brevet erlangt haben, können wir sie leider nicht an den Flugaktivitäten teilnehmen lassen.

4.1.4 Bei Austritt von Mitgliedern kann der bereits einbezahlte Jahresbeitrag nicht zurückgefordert werden. Dies gilt auch bei Clubauflösung.

4.1.5 Die Anmeldung in den Club sowie Austritte auf eigenen Wunsch der Mitglieder müssen schriftlich eingereicht werden.

4.1.6 Die definitive Aufnahme erfolgt durch Abstimmung an der GV. Mitglieder die während des laufenden Kalenderjahres eintreten, zahlen bis zur definitiven Aufnahme keine Beiträge.

4.2 Beiträge

4.2.1 Die Beiträge der Mitglieder werden auf einen bestimmten Betrag festgesetzt und können durch die GV jährlich angepasst respektive neu angesetzt werden.

4.2.2 Solange es an einer solchen Festsetzung fehlt, haben die Mitglieder die zur Verfolgung des Clubzweckes und zur Deckung der Clubschulden nötigen Beiträge zu gleichen Teilen zu leisten.

4.2.3 Die Mitgliederbeiträge sind per Clubgründung auf CHF 49.90 angesetzt worden. An der GV 2000 werden die Mitgliederbeiträge auf CHF 60.- erhöht.

4.2.4 Ein Mitglied, das seiner finanziellen Verpflichtung nicht nachkommt, verliert seine Mitgliedschaft auf das Ende des laufenden Clubjahres.

4.2.5 Die Mitgliederbeiträge sind für Aktiv- und Passivmitglieder gleich hoch.



4.2.6 Die Mitgliederbeiträge für das laufende Clubjahr sind bis spätestens 30 Tage nach der GV zu begleichen.

4.3 Ausschliessung

4.3.1 Die Ausschliessung von Mitgliedern bedarf einer klaren Begründung und kann nur durch die GV beschlossen werden. Der Vorstand hat jedoch das Recht, Mitglieder, die nicht im Sinne der Statuten und Clubregeln handeln, von der Teilnahme an den Clubaktivitäten zu suspendieren, bis die GV den definitiven Ausschluss bestätigt hat.

5. Auflösung

5.1 Die Auflösung des Clubs kann jederzeit durch die GV herbeigeführt werden.

5.2 Eine sofortige Auflösung besteht dann, wenn weniger als die gesetzlich vorgeschriebene Mindestzahl an Mitgliedern (3 Mitglieder) noch im Club sind.

5.3 Das nach Auflösung verbleibende Clubvermögen wird nach Tilgung eventueller Schulden der REGA gestiftet.

6. Statuten

6.1 Alle Änderungen der Statuten müssen von der GV genehmigt werden. Für eine Genehmigung muss die GV beschlussfähig sein gemäss Punkt 3.1. Zudem müssen 2/3 der anwesenden Mitglieder den Änderungen zustimmen.

6.2 Erneuerungen/Vorschläge müssen dem Vorstand 2 Monate vor der GV schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand stellt die eingegangenen Vorschläge zusammen mit der Einladung zur GV sämtlichen Mitgliedern zu. An der GV wird dann über die Vorschläge abgestimmt.

6.3 Die Clubregeln bilden einen fixen Bestandteil der Statuten und dürfen diesen inhaltlich nicht widersprechen. Die Clubregeln werden vom Vorstand erstellt und können jederzeit dem aktuellen Stand angepasst werden. Sie sollen helfen, die Grundidee des Clubs durchzusetzen und die gemeinsamen Aktivitäten im Sinne von Punkt 1. der Statuten zu fördern.

7. Haftung

7.1 Jedes Mitglied haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, inklusive der Vorschriften des BAZL, für alle Folgen seines Tuns.

7.2 Jedes Mitglied haftet maximal mit dem Betrag des Mitgliederbeitrags (4.2.3 der Statuten).

Menzingen, 10. März. 2023

Sandra Felder (Präsidentin)

Romana Carrara (Vize-Präsidentin)